

Förderkatalog der Wasserkooperation Minden-Lübbecke

gültig ab dem 01.01.2017



vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel der Wasserkooperation
im Rahmen der Verrechnung mit dem Wasserentnahmeentgelt

Basisangebote

- **N_{min}-Untersuchungen**
 - Übernahme der Kosten für Probenahme und Untersuchung
 - max. 3 Proben je Betrieb, 1 Probe je 20 ha LF
- **Quantofix**
 - Bereitstellung der Reaktionsflüssigkeit
 - Verleih des Quantofixgerätes zur eigenen Analyse auf dem Betrieb
- kostenlose Erstellung des **Nährstoffvergleiches**
- kostenlose Erstellung einer **Düngeplanung** (Rotationsverfahren, wenn Nachfrage zu groß wird)
- kostenlose Bestimmung des N-Düngebedarfes im Getreidebestand im Frühjahr mittels **N-Tester**
- 1x jährlich Kostenübernahme für eine **Wirtschaftsdüngeranalyse**

Maßnahme M1: Zwischenfruchtanbau standard

- nicht winterharte Zwischenfrüchte (z. B. Senf, Ölrettich, Phacelia, Ramtillkraut, Rauhafer, Buchweizen, Tillage-Rettich, Sonnenblumen)
- keine Leguminosen (z.B. Klee, Lupinen, Wicken, Bohnen, Erbsen)
- Umbruch und aufwuchsbeseitigende Maßnahmen frühestens ab 2 Wochen vor der geplanten Bestellung der Folgefrucht
- auch für Sommer- und Kartoffelzwischenfrüchte zu beantragen
- **100 €/ha** (ohne Greening/ÖVF) **bzw. 25 €/ha** (bei Greening/ÖVF)

Maßnahme M2: Zwischenfruchtanbau winterhart

- winterharte Zwischenfrüchte (z. B. Gras, Grünroggen, Winterrübsen)
- keine Leguminosen (z.B. Klee, Lupinen, Wicken, Bohnen, Erbsen)
- Umbruch frühestens ab dem 01.03. des Folgejahres, zu Mais frühestens ab dem 01.04. des Folgejahres
- Umbruch und aufwuchsbeseitigende Maßnahmen frühestens ab 2 Wochen vor der geplanten Bestellung der Folgefrucht
- blühende Bestände dürfen gewalzt oder abgeschlegelt werden
- **110 €/ha** (ohne Greening/ÖVF) **bzw. 35 €/ha** (bei Greening/ÖVF)

Maßnahme M3: Zwischenfruchtanbau Saatgemenge

- Gemenge muss aus mindestens 3 Komponenten aus verschiedenen Arten (nicht Sorten innerhalb einer Art) bestehen; bezogen auf die Gewichtseinheit muss jede Art mindestens 10 % betragen
 - Saatgemenge darf keine Leguminosen (z.B. Klee, Lupinen, Wicken, Bohnen, Erbsen) enthalten
 - Ausnahme bzgl. Leguminosen gelten für Biobetriebe (Rücksprache mit Kooperation notwendig)
 - Umbruch und aufwuchsbeseitigende Maßnahmen frühestens ab 2 Wochen vor der geplanten Bestellung der Folgefrucht
 - Aktive Aussaat mit Sämaschine verpflichtend
- **160 €/ha** (ohne Greening/ÖVF) **bzw. 85 €/ha** (bei Greening/ÖVF)

Maßnahme M4: Untersaaten im Getreide oder Mais

- leguminosenfreie Gräsermischung
 - nach der Maisernte keine N-Düngung bis zum Umbruch der Untersaat
 - nach der Maisernte einmaliges Schlegeln, Mulchen oder Walzen der Maisstoppeln bis zum 01.12. des Antragsjahres verpflichtend
 - Umbruch frühestens ab dem 01.03. des Folgejahres, zu Mais Umbruch frühestens ab 01.04. des Folgejahres
 - Keine zusätzliche Anrechnung als Zwischenfrucht möglich
- **155 €/ha** (ohne Greening/ÖVF) **bzw. 80 €/ha** (bei Greening/ÖVF)

Maßnahme M5: Reduzierte oder unterlassene Bodenbearbeitung

Maßnahme M5a: Direkt-/Mulchsaat der Hauptkultur des aktuellen Jahres

- für alle Früchte Beantragung möglich, jedoch keine Beantragung für Zweitfrüchte (z.B. Silomais nach Getreide)
 - pro Jahr und Fläche nur ein Antrag möglich
 - keine wendende Bodenbearbeitung
- **60 €/ha**

Maßnahme M5b: Keine Bodenbearbeitung nach Mais

- nach der Maisernte einmaliges Schlegeln, Mulchen oder Walzen der Maisstoppeln bis zum 01.12. des Antragsjahres verpflichtend
 - Kombination mit Maßnahme M5a möglich
- **20 €/ha**

Maßnahme M5c: Keine Bodenbearbeitung nach Raps

- Einmaliges Walzen, Striegeln oder Mulchen der Rapsstoppeln ab dem 10.09. erlaubt
 - Bodenbearbeitung frühestens 2 Wochen vor der Folgesaat
 - Kombination mit Maßnahme M5a möglich
- **160 €/ha**

Maßnahme M6: Einhaltung der N-Obergrenze bei Spät-N_{min} im Mais

- Obergrenze der N_{min}-Probe in 0–60 cm Tiefe (im 4–6-Blatt-Stadium des Mais, ca. Ende Mai) zwischen 130 und 150 kg N/ha (N_{min}-Probe wird durch den Probenehmer der Kooperation gezogen und Kosten von der Wasserkoooperation übernommen)
 - Anschließende Stickstoffgabe nur bei noch bestehendem Bedarf (unterhalb eines N_{min}-Wertes von 130–150 kg N/ha). **Liegt der N_{min}-Wert über 150 kg N/ha wird keine Förderung ausgezahlt.**
 - Maßnahme **muss vor** dem Maislegen angemeldet werden, um die Düngung zu berechnen.
 - Gülle-/Gärrestanalyse **muss vorliegen!**
- **120 €/ha**

Maßnahme M7: Nitrifikationshemmer

- einmalige Anwendung im **Frühjahr** des Antragsjahres
 - Einsatz entsprechend der vom Produkthersteller empfohlenen Aufwandmenge in Abhängigkeit von Kultur, Anwendungsgebiet und Einsatzzeitpunkt
- **20 €/ha**

Maßnahme M8: Zupacht von Lagerraum oberhalb der gesetzlichen Grundlage des Beurteilungsblattes

- **schriftlicher** Pachtvertrag muss vorliegen, sonst erfolgt keine Auszahlung!
 - Beurteilungsblatt muss vorliegen (kann nicht von der Kooperation erstellt werden!)
 - aktueller Nährstoffvergleich muss vorliegen (aktuell = vorheriges Wirtschaftsjahr)
 - eigene Tierhaltung im Betrieb ist erforderlich
 - nur betriebseigene Wirtschaftsdünger
- **M8a: bei 10 % bis 50 % der landwirtschaftlichen Fläche im WSG: 1 € je m³ (max. 12 Monate)**
- **M8b: bei mehr als 50 % der landwirtschaftlichen Fläche im WSG: 2 € je m³ (max. 12 Monate)**

Maßnahme M9: Schaffung von Güllelagerraum

- Kostenzuschuss für zusätzliche 4 Monate (über den gesetzlichen Status hinaus)
- Kostenzuschuss von 50 % der Netto-Investitionskosten (**ohne MwSt.**), bezogen auf den %-Anteil der landwirtschaftlichen Fläche im WSG (Zuschuss **nur für Lager**, nicht für die Technik).
- Eine Lagerdauer von ca. 8 Monaten muss vom Betrieb vorgehalten werden.
- Grundlage ist das Baubeurteilungsblatt, d. h. eigene Tierhaltung ist im Betrieb erforderlich.
- Der Betrieb verpflichtet sich, bei Betriebserweiterungen in den nächsten 10 Jahren die Kapazität des Lagervolumens gemäß Beurteilungsblatt zu erhalten.
- Die Maßnahme muss im Vorfeld mit dem Wasserversorgungsunternehmen und der Kooperationsberatung abgestimmt werden.
- Gilt für Güllelager von landwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 201 Baugesetzbuch (Ausschluss gewerblicher Betriebszweige) mit der Begrenzung, dass die Verwertung des organischen Düngers auf den eigenen Flächen erfolgt.
- Die Verrechenbarkeit richtet sich nach der Verfügbarkeit der jährlich vom Kooperationsbeirat festgestellten Haushaltsmittel.
- Der Betriebsstandort **muss** im WSG liegen.

Beispiel Kostenbeurteilung:

- 8 Monate müssen vom Betrieb vorgehalten werden (→ 4 Monate (=1/3 des Jahres) förderfähig)
- durchschnittliche Lagerraumgröße: 1.200 m³
- Kosten: ca. 60 € / m³
- 1/3 des Lagerraumes ist förderfähig: 400 m³
- Bei angenommenen 30 % der LF im WSG werden 15 % der Netto-Investitionskosten bezuschusst (jeweils 50 % der Investitionskosten)
- Bei Baukosten von ca. 24.000 € bekommt der Betrieb also einen Zuschuss von 3.600 €.

Maßnahme M10: Kontinuierliche Feldspritzeninnenreinigung

- Gefördert wird das Nachrüsten einer PSM-Feldspritze und der direkte Einbau bei Neuanschaffung einer PSM-Feldspritze mit einer kontinuierlichen Innenreinigung.
- Gefördert werden 45 % des Nettowertes der Materialkosten nach Vorlage einer Rechnung, max. aber 700 € pro PSM-Feldspritze.
- Der Einbau muss im Beantragungsjahr durchgeführt werden.
- Sowohl die Klarwasserpumpe als auch die speziellen Reinigungsdüsen müssen auf die jeweilige Feldspritze abgestimmt sein.
- Fachliche Beratung: Harald Kramer, LWK NRW, Tel. 0251 / 2376-632
- Zuliefererbetriebe z. B. www.agrotop.com oder www.herbst-pflanzenschutztechnik.de

Maßnahme M11: Stilllegung von Ackerfläche in Schutzzone II – probetalber in 2017

- Stilllegung von Ackerflächen in Gebieten mit der größten Gefährdung fürs Trinkwasser (Schutzzone II) bei gleichzeitiger Nutzung als ÖVF (Greening)-Maßnahme oder AUM (Agrarumwelt)-Maßnahme.
 - Es gelten die Maßgaben der ÖVF und AUM-Richtlinien.
 - keine Düngung
 - kein Pflanzenschutz
- **400€/ha**

Maßnahme M12: reduzierte Düngung von Grünland in Schutzzone II – probetalber in 2017

- reduzierte Düngung von Grünland in Gebieten mit der größten Gefährdung fürs Trinkwasser (Schutzzone II)
 - keine organische Düngung, max. 120 kg/ha Stickstoff mineralische Düngung
 - kein Pflanzenschutz (nach Einzelfallentscheidung möglich)
- **200€/ha**